Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das Gemeindeparlament

betreffend

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Arosa

---

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Arosa wie im Anhang 1 im vollen Wortlaut widergegeben, zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Lorenzo Schmid	Peter Remek

Arosa

Zusammenfassung

Mit der Vorlage des neuen Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofwesen sollen die verschiedenen, heute in der Gemeinde Arosa geltenden Gesetze und Reglemente ersetzt werden. Dabei wurde bewusst darauf geachtet, dass das Gesetz schlank gehalten ist, so dass die bestehenden Traditionen und Eigenheiten bei den verschiedenen Kirchen und Friedhöfen weiterhin Anwendung finden können.

Erläuternder Bericht

Nach einer Sitzung am 28. Januar 2015 mit Vertretern der verschiedenen Kirchgemeinden hat das Departement Tourismus und öffentliche Sicherheit einen ersten Gesetzesentwurf aufgrund der bestehenden Gesetze und Reglemente in der Gemeinde Arosa sowie bestehender Gesetze in anderen Tourismusgemeinden ausgearbeitet. Dieser Gesetzesentwurf wurde in der Folge den Kirchgemeinden zur Prüfung zugestellt. Gleichzeitig wurden sie eingeladen, allfällige Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu formulieren.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden dann, soweit sinnvoll, in den Gesetzesentwurf sowie das dazugehörende Reglement integriert. Es zeigte sich, dass der Gesetzesentwurf kaum zu Diskussionen Anlass gab. Vielmehr war den Kirchgemeinden wichtig, dass das Reglement die spezifischen Gegebenheiten, Eigenheiten und Traditionen in den jeweiligen Kirchen und auf den Friedhöfen berücksichtigt und ihnen diesbezüglich weiterhin ein recht grosser Spielraum bleibt. Insbesondere Läutordnung, Bestattungszeiten, Beschaffenheit der Grabstätten usw. waren hier wichtige Themen.

Der überarbeitete Gesetzesentwurf sowie das Reglement wurden anschliessend durch lic. iur. Gian Reto Zinsli, Chur, geprüft. Dabei wurden insbesondere noch formelle Korrekturen vorgenommen.

Anlässlich seiner Sitzung vom 26. September 2017 hat der Gemeindevorstand den Gesetzesentwurf geprüft und zur abschliessenden Vernehmlassung zu Handen der vier Kirchgemeinden sowie der Ortsparteien verabschiedet. Die Kirchgemeinden sowie die FDP Arosa haben in ihren Stellungnahmen das Gesetz in der vorliegenden Form gutgeheissen, die anderen Ortsparteien auf die Eingabe einer Vernehmlassung verzichtet.

Die wenigen noch gewünschten Änderungen oder Ergänzungen betrafen allesamt das Reglement, welches jedoch nicht Bestand des Parlamentsbeschlusses, jedoch zur Information dieser Botschaft angehängt ist (Anhang 2). Dennoch kann festgehalten werden, dass die eingegangenen Anträge ins Reglement eingeflossen sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich durch das neue Gesetz für die Kirchgemeinden und die Verwaltung grundsätzlich nichts ändert, die fusionierte Gemeinde Arosa jedoch lediglich noch über ein Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen verfügt, welches alle anderen ersetzt. Die für die Kirchgemeinden und auch die Verwaltung (Gemeindepolizei) relevanten Punkte werden im Reglement zum Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen geregelt, welches nicht Bestandteil des Parlamentsbeschlusses bildet und durch den Gemeindevorstand nach Inkraftsetzung des neuen Gesetzes genehmigt wird.

940.100

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Arosa

Entwurf 28.12.2017

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage

Das vorliegende Gesetz basiert auf Art. 12 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984.

Art. 2

Zweck

Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Arosa.

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 4

Aufsicht und Leitung

[1] Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeindevorstand.

[2] Mit der Führung des Bestattungs- und Friedhofswesens wird die Gemeindepolizei beauftragt.

[3] Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Todesfallmeldungen

b) Anordnung von Massnahmen zur Durchführung der Bestattungen

c) Führung des Bestattungsregisters

d) Aufsicht über die Friedhöfe

e) Aufsicht über die Grabpflege

f) Abschluss von Grabpflegeverträgen

g) Prüfung von Gesuchen und Antragsstellung an den Gemeindevorstand

h) Meldung an die zuständige Kirchgemeinde

II. Bestattungswesen

Art. 5

Anzeige von Todesfällen

Jeder Todesfall auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa ist der Gemeindepolizei unverzüglich anzuzeigen.

Art. 6

Recht auf Bestattung

In der Gemeinde Arosa können bestattet werden:

a) die Gemeindeeinwohner;

b) die übrigen auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen;

c) auswärts wohnhaft gewesen Verstorbene, welche während mindestens 15 Jahre ihres Lebens in Arosa ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten;

d) auswärts wohnhaft gewesen Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder Gemeindeeinwohnern hatten. Hierfür ist eine besondere Bewilligung des Gemeindevorstands erforderlich.

Art. 7

Unentgeltliche Bestattung

[1] Die Bestattung der Gemeindeeinwohner ist grundsätzlich unentgeltlich.

[2] Wenn ein besonderer Härtefall vorliegt, kann der Gemeindevorstand ausnahmsweise auch für weitere Personen die unentgeltliche Bestattung bewilligen.

Art. 8

Fristen

Erdbestattung und Kremation dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Die Erdbestattung erfolgt in der Regel bis spätestens 5 Tage nach Todeseintritt.

Art. 9

Beschaffenheit der Särge

Es sind Särge zu verwenden, die für die Überführung, die Aufbewahrung und die Erdbestattung oder Kremation geeignet sind.

Art. 10

Bestattungs-arbeiten

Die Gemeindepolizei kann für Bestattungsarbeiten Verträge mit privaten Bestattungsunternehmen abschliessen.

Art. 11

Abdankung

Die Organisation der Abdankung ist Sache der Kirchgemeinden.

Art. 12

Überführung von auswärts verstorbener Gemeinde-einwohnern

Die Überführung von auswärts verstorbenen Gemeindeeinwohnern ist grundsätzlich Sache der Angehörigen.

III. Friedhofwesen

Art. 13

Gräber

Sarggräber für Erwachsene sollen eine Tiefe von 1,50m, Gräber für Kinder unter 10 Jahren eine solche von 1,20m und Urnengräber eine Tiefe von 80cm haben.

Art. 14

Belegung der Gräber

In einer Grube darf nur eine Erdbestattung stattfinden, ausser bei der Beisetzung einer Mutter mit ihrem totgeborenen Kind. Bereits belegte Gräber dürfen auch zur Beisetzung der Aschenurnen feuerbestatteter Angehöriger verwendet werden. Die Ruhezeit des vorbestehenden Grabes wird dabei nicht geändert.

Art. 15

Zuweisung des Grabes

Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Gemeindepolizei gemäss dem jeweiligen Friedhofplan.

Art. 16

Ruhezeiten der Gräber

Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.

Art. 17

Aufhebung von Grabstätten

[1] Die Aufhebung von Gräbern wird frühzeitig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.

[2] Die Angehörigen werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist aufgefordert, Grabzeichen, Pflanzen usw. zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Wegschaffung von Amtes wegen.

Art. 18

Grab- und Grabzeichen-unterhalt

[1] Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabzeichen in ordentlichem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen.

[2] Hinterbliebene, die ihren Grabunterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen, werden schriftlich aufgefordert, Gräber und Grabzeichen innert angemessener Frist wieder in Stand zu stellen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so wird über das Grabzeichen und über die Bepflanzung ohne Entschädigungsanspruch der Berechtigten verfügt, wobei die gesetzliche Grabesruhe nicht gestört werden darf. Anfallende Kosten werden den Angehörigen weiterverrechnet.

Art. 19

Grabzeichen

[3] Für die Errichtung von Grabzeichen ist die Bewilligung der Gemeindepolizei einzuholen. Solchen Gesuchen ist eine Skizze über das vorgesehene Grabzeichen mit Massangabe im Doppel beizulegen.

[4] Auf einem Grab darf nur ein Grabzeichen errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen kann es durch eine Schriftplatte ergänzt werden, sofern dies auf dem betreffenden Friedhof im Reglement so vorgesehen ist.

[5] Grabzeichen müssen ästhetisch befriedigen und dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

[6] Bis zur Aufstellung des Grabzeichens kann jedes Grab ein Holzkreuz oder eine andere Kennzeichnung erhalten.

Art. 20

Zeitpunkt der Aufstellung

Auf frischen Gräbern dürfen die Grabzeichen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden. Für Grabzeichen, die an der Friedhofmauer montiert werden, gilt diese Frist nicht. Missachtung dieser Vorschrift hat die Entfernung der betreffenden Grabmäler auf Kosten der Fehlbaren zur Folge.

IV. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Friedhof- und Bestattungs-reglement, Gebührentarif

[1] Angaben zu den auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde geltenden Bestattungszeiten, Glockengeläute, Art und Mass der Gräber, Art, Mass und Gestaltung der Grabzeichen etc. regelt der Gemeindevorstand in einem Friedhofreglement.

[2] Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif zu diesem Gesetz.

Art. 22

Strafbe-stimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 1'000.- geahndet.

Art. 23

Einsprachen

Gegen Verfügungen der Gemeindepolizei kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 24

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse der bisherigen Gemeinden, insbesondere diejenigen welche das Bestattungs- und Friedhofwesen betreffen, ersetzt.

Art. 25

Inkraftsetzung

Der Gemeindevorstand setzt dieses Gesetz nach Annahme durch das Gemeindeparlament und nach Ablauf der Referendumsfrist oder allfälliger Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Durch das Gemeindeparlament / die Urnengemeinde am ... beschlossen:

Vom Gemeindevorstand am .... auf den ... in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid Peter Remek

940.100

Reglement zum Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Arosa

Entwurf 28.12.2017

I. Grundlage

Art. 1

Grundlage

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Arosa vom …… erlassen.

Art. 2

Zweck

Dieses Reglement regelt die auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde geltenden Bestattungszeiten, Glockengeläute, Art und Mass der Gräber, Art, Mass und Gestaltung der Grabzeichen etc.

II. Mittelschanfigg (St. Peter-Pagig, Molinis, Peist, Castiel, Lüen)

Art. 3

Allgemeines

[1] Falls die Angehörigen nicht ausdrücklich eine stille Bestattung wünschen, wird das Wegläuten und das Grabläuten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen geläutet.

[2] Die Grabmale haben sich an das auf jedem Friedhof vorhandene Bild anzupassen.

[3] Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Samstag statt.

[4] Bis zur Aufstellung des Grabzeichens werden keine Holzkreuze aufgestellt.

Art. 4

St. Peter-Pagig

[1] Das Wegläuten erfolgt am Vortag der Bestattung und dauert von 9.01 Uhr bis 09.15 Uhr; bei einem Mann mit den Glocken 1, 2, 3, 4; bei einer Frau mit den Glocken 2, 3, 4, 1; bei einem Kind unter 10 Jahren mit den Glocken 4, 3, 2, 1. Das Grabläuten erfolgt mit der Glocke 2 während des Gangs des Trauerzugs bis zum Grab. Das Ausläuten erfolgt nach der Grabrede für ca. 3 Minuten mit der Glocke 2.

[2] Die Urnengräber befinden sich an einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof.

[3] Sämtliche Gräber sind in gerader Flucht mit Einfassungen zu versehen. Normalgräber haben Einfassungen von 60 cm Breite x 160 cm Länge, Urnengräber von 60 cm Breite und 100 cm Länge.

[4] Die Grabmäler müssen aus Stein oder Holz sein mit einem Maximalmass von 110 cm Höhe x 60 cm Breite x 12 cm Tiefe. Für Urnengräber sind auch liegende Schriftplatten gestattet.

Art. 5

Molinis

[1] Das Wegläuten erfolgt am Vortag der Bestattung und dauert von 09.00 Uhr bis 09.30 Uhr; bei einem Mann mit den Glocken 1, 2; bei einer Frau mit den Glocken 2, 1. Das Grabläuten erfolgt von der angesagten Zeit bis zum Eintreffen des Trauerzugs am Grab mit den Glocken 1, 2.

[2] Die Grabmale bestehen aus Stein.

Art. 6

Peist

[1] Das Wegläuten erfolgt am Vortag der Bestattung und dauert von 09.01 Uhr bis 09.15 Uhr mit den Glocken 3, 2, 1. Das Grabläuten erfolgt mit den Glocken 3, 2, 1 während des Gangs des Trauerzugs zum Grab.

[2] Jede Grabstätte ist mit einer Einfassung von 60 cm Breite x 160 cm Länge zur versehen.

[3] Für die Grabmäler darf Stein, Holz oder Eisen verwendet werden. In der Höhe dürfen die Grabmäler 120 cm, in der Breite 50 cm nicht überschreiten.

Art. 7

Castiel

[1] Das Wegläuten erfolgt am Vortag der Bestattung bei Verstorbenen aus Castiel, Calfreisen und Lüen. Es dauert von 08.02 Uhr bis 09.00 Uhr; bei einem Mann mit den Glocken 1,2; bei einer Frau oder einem Kind mit den Glocken 2, 1. Das Grabläuten erfolgt mit den Glocken 1,2. Für Verstorbene aus Castiel dauert es während des Gangs des Trauerzugs vom Trauerhaus bis zum Grab. Bei einer Besammlung auf Pasunna dauert es 10 Minuten vor der Abdankung. Für Verstorbene aus Calfreisen dauert es ab ca. Mitte Castielertobelbrücke bis zum Grab. Das Ausläuten erfolgt mit der Glocke 1.

[2] Die Reihengräber haben folgende Ausmasse: Erwachsene und Kinder über 10 Jahren: 160 cm Länge x 60 cm Breite, Kinder unter 10 Jahren: 80 cm Länge x 40 cm Breite. Urnengräber: 100 cm Länge x 60 cm Breite.

[3] Zwischen den Gräbern soll ein Abstand von mindestens 45 cm bestehen.

[4] Grabmäler bei Reihengräbern für Erwachsene dürfen maximal 110 cm Höhe x 60 cm Breite, bei Urnengräbern maximal 80 cm Höhe x 50 cm Breite gross sein. Sie müssen eine Tiefe von mindestens 12 cm haben. Die maximale Höhe darf nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte zu erstellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein. Bei späterer Urnenbeisetzung bei einem bestehenden Grab kann das Grabmal durch eine Schriftplatte ergänzt werden. Schriftplatten dürfen im Verhältnis zum bestehenden Grabmal max. 60% der Höhe haben. Sie müssen 10 cm weniger breit sein und minimal 6 cm tief. Für Urnengräber sind liegende Platten nicht gestattet.

[5] Die Grabmale bestehen aus Stein.

[6] Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden.

Art. 8

Lüen

[1] Das Wegläuten erfolgt am Vortag der Bestattung bei Verstorbenen aus Lüen. Es dauert von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr; bei einem Mann mit den Glocken 1, 2, 3, bei einer Frau oder einem Kind mit den Glocken 3, 2 1. Das Grabläuten erfolgt mit den Glocken 1, 2, 3 während des Gangs des Trauerzugs bis zum Grab. Das Ausläuten erfolgt nach der Grabrede für ca. 3 Minuten mit der Glocke 1.

[2] Die Grösse jeder Grabstätte inklusive Grabstein und Einfassung beträgt 60 cm Breite und 160 cm Länge. Die Grösse der Kindergräber (bis 14 Jahre) beträgt 40 cm Breite x 70 cm Länge. Die Einfassungen sind einheitlich aus Zement zu fertigen.

[3] Die Wege zwischen den Gräbern müssen einheitlich eine Breite von mindestens 50 cm aufweisen und sollen bekiest sein.

[4] Die Grabsteine dürfen nicht höher als 140 cm sein.

[5] Das Bepflanzen von Gräbern mit Rosenstöcken und anderen Zierbäumen ist gestattet. Die Höhe derselben darf aber 50 cm nicht übersteigen. Rosenstöcke sind so zu beschneiden, dass sie ein Grab nicht verunstalten oder für andere Gräber einen Schaden darstellen.

III. Langwies

Art. 9

Langwies

[1] Bestattungen finden in der Regel um 14.00 Uhr statt.

[2] Für Kinder bis 7 Jahren und Urnen ist ein separates Gräberfeld reserviert.

[3] Das Wegläuten findet am Tag der Bestattung um 10.00 Uhr für ca. 4 bis 5 Minuten statt, bei einem Mann mit der grossen, bei einer Frau mit der mittleren und bei einem Kind mit der kleinen Glocke. Das Grabläuten erfolgt um 14.00 Uhr mit allen drei Glocken für ca. 7 bis 10 Minuten bzw. bis sich der Sarg oder die Urne im Grab befinden und sich die ganze Trauergemeinde vor dem Grab versammelt hat.

[4] Sämtliche Gräber sind in gerader Flucht mit Einfassungen zu versehen. Die Grabeinfassungen von Erwachsenengräbern haben ein Ausmass von 170 cm Länge x 60 cm Breite, die von Kindergräbern 90 cm Länge x 50 cm Breite.

[5] Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 35 cm, zwischen Urnengräbern 20 cm.

[6] Bis zur Aufstellung des Grabzeichens wird ein kleines Schild aufgestellt.

[7] Die Grabmäler müssen aus Stein oder Holz angefertigt sein. Bei Grabmälern aus Holz sind Abdeckungen aus Kupferblech gestattet. Grabmäler bei Erwachsenengräbern dürfen maximal 120 cm Höhe x 60 cm Breite, bei Kindergräbern maximal 80 cm Höhe x 40 cm Breite und bei Urnengräbern maximal 40 cm Höhe und 55 cm Breite gross sein. Für Urnengräber sind nur liegende Schriftplatten gestattet.

IV. Arosa

Art. 10

Arosa

[1] Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

[2] Das Wegläuten erfolgt am Vortag der Bestattung um 10.00 Uhr mit den Glocken der evangelischen Dorfkirche oder der katholischen Pfarrkirche. Das Grabläuten findet bei der Bestattung und Beisetzung mit der Glocke des Bergkirchlis statt, falls die Angehörigen nicht etwas Anderes wünschen.

[3] Der Sarg oder die Urne wird während der Abschiedsliturgie ins offene Grab versenkt.

[4] Privatgrabstätten für Einzel- oder Doppelgräber sowie Familienurnengräber können für eine Dauer von 40 Jahren unter Kostenfolge abgetreten werden (Vertragsabschluss frühestens ab Todestag). Privatgrabstätten dürfen nur vererbt und nicht anderweitig veräussert werden. Nach Ablauf von 40 Jahren kann gegen Entgelt das Nutzungsrecht verlängert werden.

[5] Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch und bei Kostenübernahme können auch Inschriften von Beigesetzten angebracht werden.

[6] Die Grabstätten dürfen nicht eingefasst werden.

[7] Bis zur Aufstellung des Grabzeichens erhält jedes Grab ein Holzkreuz oder eine andere Kennzeichnung.

[8] Grabmäler aus weissem oder schwarzem Marmor und polierte Steine sind nicht gestattet. Grabmäler dürfen die folgenden Masse nicht überschreiten: Erwachsene und Kinder von 5 bis 12 Jahren: 90 cm Höhe x 55 cm Breite, Kinder bis zu 5 Jahren: 60 cm Höhe x 35 cm Breite, Doppelgrab: 90 cm Höhe x 120 cm Breite, Urnengrab: 75 cm Höhe x 50 cm Breite, Urnendoppelgrab: 90 cm Höhe x 60 cm Breite. Für Grabstätten, die an den Friedhofmauern liegen, sind Grabmäler in Plattenform vorgeschrieben. Sie werden an der Friedhofmauer befestigt.

[9] Auswärts wohnhafte Angehörige von Verstorbenen sind verpflichtet, für den Grabunterhalt einen Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde oder einer privaten Gartenbaufirma abzuschliessen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes auf den …… in Kraft.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Lorenzo Schmid	Peter Remek